
Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule (VGPS)

vom 11.02.2015 (Stand 01.08.2015)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat);

eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013;

*verordnet:*¹⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck der Verordnung

¹ Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die Bestimmungen des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS) in jenen Bereichen zu ergänzen und zu präzisieren, die nicht durch Sonderbestimmungen abgedeckt sind.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen regelt die vorliegende Verordnung die Organisation des Primarschulunterrichts, der die Schuljahre 1 bis 8 HarmoS (1H bis 8H) abdeckt.

¹⁾ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Lektionendotation

Art. 3 Grundsätze

¹ Die für das Unterrichtswesen zuständige Dienststelle (nachfolgend: die Dienststelle genannt) prüft die von der Schuldirektion eingereichten und vom Schulinspektor der betroffenen Schulregion gebilligten Organisationsanträge, wobei die vom Staatsrat dafür festgelegten nötigen Ressourcen berücksichtigt werden.

² Jeder Organisationsmodus, namentlich bei den Klassen 1H bis 2H, Mehrjahrgangsklassen oder anderen Klassen (ausser Sonderschulklassen), muss während allen Halbtagen mindestens sieben Schüler umfassen. Wird dieser Mindestbestand nicht erreicht, prüft die lokale Behörde die Möglichkeit, mit einer benachbarten Gemeinde oder Schule zusammenzuarbeiten.

³ Jedes Gesuch über die Eröffnung einer Klasse wird von der Dienststelle entschieden. Dabei müssen folgende Kriterien beachtet werden:

- a) die für die kommenden Jahre voraussichtlichen Schülerbestände;
- b) die möglichen Zusammenschlüsse;
- c) die Gewährung von Sonderschullektionen;
- d) die Gewährung von ergänzenden Ressourcen (Lektionen).

⁴ Die erste Stufe der Dotation berücksichtigt die Zahl der anerkannten Klassen und die Anzahl Lektionen, die der Studentafel der Schüler entsprechen.

⁵ Die zweite Stufe der Dotation ist Gegenstand der Zuteilung von ergänzenden Ressourcen gemäss den Eigenheiten der Klassen oder für besondere Organisationsformen (namentliche Blockzeiten, alternierender Stundenplan für Mehrjahrgangsklassen oder grosse Klassen, Halbklassen in gewissen Fächern, besondere Klassenformen).

⁶ Ein dritter Teil der Dotation berücksichtigt die Bedürfnisse des Schulzentrums hinsichtlich Unterstützungs- und Sonderschulmassnahmen sowie gestalterischen Aktivitäten.

⁷ Besondere Situationen in einer Klasse (ein oder mehrere Schüler mit einer Behinderung, grosser Anteil fremdsprachiger Schüler, Mehrjahrgangsklassen oder sehr kleine Klassen) werden von der Dienststelle geprüft.

⁸ Falls die Entwicklung der Schülerbestände im gleichen Jahr die Schliessung von zwei und mehr Klassen innerhalb einer Gemeinde erfordert, prüft die Dienststelle die Auswirkungen auf die Beschäftigung. Sie kann entscheiden, Schliessungen gestaffelt vorzunehmen.

Art. 4 Organisationsnormen

¹ Der Staatsrat entscheidet über die Organisationsnormen, welche die Anzahl Klassen in Bezug auf die Schülerzahl und die durchschnittliche Klassengrösse sind.

3 Organisation der Schulwoche

Art. 5 Unterrichtszeit

¹ Die Stundentafel und die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler werden in Lektionen à 45 Minuten ausgedrückt.

² Die Aufteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit der einzelnen Fächer wird in Respektierung der pädagogischen und methodisch-didaktischen Anweisungen vorgenommen, welche die Dienststelle oder das für Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement genannt) festlegt.

Art. 6 Zyklus 1

¹ In der 1H wird der Unterricht halbtags organisiert. Es ist für eine gleichmässige Verteilung über die ganze Woche zu sorgen.

² Für die Schüler der 1H findet die Schulwoche über mindestens vier Halbtage verteilt statt, für die Schüler der 2H über mindestens acht Halbtage.

³ Das Departement kann Abweichungen bewilligen, um namentlich eine Organisation der Schulwoche in Blockzeiten zu ermöglichen.

⁴ Für die 3H und 4H findet die Schulwoche über acht Halbtage verteilt statt.

⁵ Diese Organisation muss grundsätzlich für mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre aufgebaut werden.

Art. 7 Alternierender Stundenplan - Schuljahre 3H und 4H

¹ Je nach Profil der Klasse ist bei einem Schülerbestand von 18 Schülern oder mehr oder bei Klassen, die zwei oder mehr Schuljahre umfassen, ein alternierender Stundenplan möglich. Die Schuldirektion unterbreitet ihren Antrag dem Schulinspektor. Der Entscheid wird von der Dienststelle gefällt.

Art. 8 Zyklus 2 - Schuljahre 5H bis 8H

¹ Die Schulwoche findet auf mindestens neun Halbtage verteilt statt.

411.001

Art. 9 Empfang und Pause

¹ Der Empfang der Schüler erfolgt vor Beginn der Unterrichtslektionen.

² Falls ein Halbttag drei oder mehr Lektionen dauert, ist eine Pause zwingend. Die Pause findet wenn möglich draussen vor dem Schulgebäude statt in einer dazu vorgesehenen Umgebung, die den Bedürfnissen der Schüler entspricht.

³ Die Dauer der Pause wird je nach lokalen Gegebenheiten festgelegt, dauert aber mindestens 15 Minuten.

Art. 10 Tagesstrukturen

¹ Die Schulwoche kann von den Gemeinden als Tagesstruktur organisiert werden, womit man den Schülern ein Betreuungsangebot ausserhalb der Unterrichtszeiten und während des ganzen Tages (Mittagessen, Zwischenverpflegung) sowie an mehreren Wochentagen anbietet.

4 Stundentafeln

Art. 11 Grundsätze

¹ Der Staatsrat erlässt für beide Sprachregionen Stundentafeln. Die Stundentafel ist zwingend, was die Einhaltung der Fächer oder Fachbereiche der Lehrpläne und die dafür vorgesehene Zeit angeht.

² Die Aufteilung der Stundentafel auf die Wochen, Monate oder das Jahr wird je nach Unterrichtsstufe dem Ermessen der Lehrpersonen überlassen. Die Dienststelle legt die pädagogischen und methodisch-didaktischen Grundsätze fest.

Art. 12 Unterrichtszeit Schüler

¹ Die Schüler werden gemäss folgender Anzahl Wochenlektionen unterrichtet.

- a) 12 Lektionen für die Schüler der 1H;
- b) 24 Lektionen für die Schüler der 2H;
- c) 28 Lektionen für die Schüler der 3H und 4H;
- d) 32 Lektionen für die Schüler der 5H bis 8H.

² Die Klassen 1H und 2H können in besonderen Situationen mit unterschiedlicher Lektionenzahl organisiert werden, wobei ein Total von 36 Lektionen innerhalb von zwei Schuljahren eingehalten werden muss. Die Dienststelle entscheidet über diese Schulorganisation.

5 Besondere Aktivitäten

Art. 13 Beschreibung und Modalitäten

¹ Um allen Schülern Zugang zu Tätigkeiten zu bieten, die nicht spezifisch in der Stundentafel erwähnt sind, aber integrierender Bestandteil des Lehrplans sind und zu den Zielen der Schule gehören, können in folgenden Bereichen besondere Aktivitäten organisiert werden: Kultur, Religion, Gesundheit, Prävention und Sport.

² Die pädagogisch-erzieherischen Ziele und die organisatorischen Grundsätze dieser Aktivitäten werden in vom Departement beschlossenen Weisungen festgelegt.

6 Personelle Ressourcen

Art. 14 Klassenlehrperson

¹ Das Departement erarbeitet für die Klassenlehrperson ein Pflichtenheft.

² Die Klassenlehrperson muss mehr als ein 50 Prozent Pensum in ihrer Klasse absolvieren. Besondere Fälle werden durch das Departement entschieden.

³ Die Klassenlehrperson trägt die volle Verantwortung für die Gesamtheit der Schüler ihrer Klasse auch bei Interventionen wie Stützunterricht, pädagogische Schülerhilfe, Praktika von Studierenden (PH) oder andere Hilfsformen, gemäss dem vom Departement definierten pädagogischen und organisatorischen Rahmen.

⁴ Für sämtliche Aufgaben, die das ordentliche Pflichtenheft einer Lehrperson übersteigen, erhält die Klassenlehrperson jährlich einen Betrag von 1'440 Franken, der einer halben Unterrichtslektion entspricht (Fr. 5'910.65 / 32 x 0.5 x 130% = Fr. 120.05 pro Monat / Fr. 120.05 X 12 = Fr. 1'440.60 pro Jahr).

411.001

Art. 15 Lehrpersonen, die sich eine Stelle teilen und andere Fachpersonen

¹ Lehrpersonen, die sich eine Stelle teilen, arbeiten eng zusammen. Der Entscheid fällt in die Zuständigkeit des Direktors.

² Die Aufteilung der Fächer erfolgt gemäss den pädagogischen Grundsätzen, welche eine kohärente Didaktik fördern.

³ Ausser den Generalisten können regelmässig in den Klassen arbeiten: die Lehrpersonen für Technisches Gestalten, für Religionsunterricht, die Hilfs- und Sonderschullehrpersonen und die Fachberater.

⁴ Die Primarschullehrperson ist als Generalist fähig, alle Fächer der Stundentafel zu unterrichten. Um aber die Unterrichtsqualität hoch zu halten, ist in folgenden Fächern ein Fächertausch zwischen Lehrpersonen verschiedener Klassen möglich: Bewegung und Sport, Religionsunterricht, Musik, Gestalten, zweite Landessprache und Englisch. In Ausnahmefällen können die Schuldirektionen den Fächertausch auch für andere Fächer beantragen. In diesem Fall entscheidet der Schulinspektor.

⁵ Wird eine ganze Klasse von einer Fachperson oder einer anderen externen Fachperson besucht, muss die Klassenlehrperson oder die verantwortliche Lehrperson in der Klasse anwesend sein.

⁶ Ist eine Lehrperson, die sich ihre Stelle teilt, abwesend und liegt kein wichtiger Grund vor (namentlich Tätigkeit in einer anderen Klasse, familiäre Verpflichtungen), wird primär die andere Lehrperson gebeten, die Stellvertretung ihrer Kollegin zu übernehmen, dies sowohl für geplante wie für unvorhergesehene Stellvertretungen von kurzer Dauer.

7 Hilfs- und Sonderschulmassnahmen

Art. 16 Rahmen der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen

¹ Die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen gehören zu den sonderpädagogischen Massnahmen und müssen dem kantonalen Sonderpädagogik-Konzept vom 10. Dezember 2014 entsprechen.

Art. 17 Hilfsmassnahmen und allgemeine sonderpädagogische Massnahmen

¹ Zu den Hilfsmassnahmen gehören das begleitete Studium und die Stützkurse für die fremdsprachigen Schüler. Sie werden von Generalisten erteilt. Was den Stützunterricht für fremdsprachige Schüler betrifft, muss in diesem spezifischen Bereich eine Weiterbildung besucht werden.

² Die allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen werden von diplomierten oder sich in Ausbildung befindenden Sonderschullehrpersonen grundsätzlich in Form von integriertem Stützunterricht erteilt.

³ Über die Dienststelle gewährt das Departement für Hilfsmassnahmen und für allgemeine sonderpädagogische Massnahmen eine jährliche Dotation, die pro Schule oder pro Region bewilligt wird. Die Schuldirektion entscheidet, welche Kinder von diesen Massnahmen profitieren und berücksichtigt dabei den von der Dienststelle definierten pädagogischen und organisatorischen Rahmen, die Vorschläge der Klassenlehrperson und die Meinung der Eltern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Dienststelle.

Art. 18 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

¹ Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden als verstärkter Stützunterricht oder in Sonderklassen respektive Sonderschulen organisiert. Für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen fällt das Amt für Sonderschulwesen (nachfolgend: das Amt genannt) einen individuellen Entscheid, wofür vorgängig ein standardisiertes Abklärungsverfahren, koordiniert durch den pädagogischen Berater des Amtes, durchgeführt wird.

Art. 19 Koordination der sonderpädagogischen Massnahmen

¹ Die Direktion sichert die Koordination der Hilfsmassnahmen und allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen mit anderen sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schüler ihrer Schule erhalten.

² Das Departement definiert den organisatorischen Rahmen dieser Koordination und stützt sich dabei auf die Grundsätze, dass:

- a) die Gesuche bei der Schuldirektion eingereicht werden;
- b) die Massnahmen vor Ort umgesetzt werden.

Art. 20 Schulische Mediation

¹ Das Konzept zur schulischen Mediation regelt namentlich die Rekrutierung, die Auswahl, die Ausbildung, die Koordination, das Pflichtenheft der Schulmediatoren sowie die von ihnen zu erarbeitenden Berichte.

8 Begleitetes und beaufsichtigtes Studium, Hausaufgaben

Art. 21 Begleitetes Studium

¹ Die Schüler aus dem Zyklus 2, die für das Erledigen ihrer Hausaufgaben besondere Hilfe benötigen, können zum begleiteten Studium zugelassen werden.

² Dieses begleitete Studium wird von den Schuldirektionen ausserhalb der Stundentafel der Schüler organisiert.

³ Basierend auf der Anzahl der Schüler im Zyklus 2 und nach Kenntnis und Validierung der effektiven Schülerbestände gewährt das Departement für die Organisation des begleiteten Studiums eine wöchentliche Dotation. Die Schuldirektion erarbeitet einen Vorschlag, wie dieses Studium organisiert wird, und lässt ihn vom Schulinspektor validieren. Der Antrag kann vor oder während des Schuljahres gestellt werden. Grundsätzlich sind beim begleiteten Studium jeweils nicht mehr als 10 Schüler anwesend. Der Besuch des begleiteten Studiums ist zeitlich beschränkt und kann erneuert werden.

⁴ Die der Lehrperson, welche in der Regel Inhaberin eines Diploms für den Unterricht im Zyklus 2 ist, zugeteilten Lektionen für das begleitete Studium werden in die Lehrermeldung eingetragen.

⁵ Die in den ersten oder letzten Wochen nicht verwendeten Lektionen werden, unter der Verantwortung der Direktion und sofern ein erwiesener pädagogischer Bedarf vorliegt, vollständig kompensiert.

⁶ Die Klassenlehrperson und der Verantwortliche für das begleitete Studium arbeiten eng zusammen.

⁷ Von den Eltern wird keine finanzielle Beteiligung verlangt. Nach der Anmeldung setzt die Schuldirektion einen Vertrag auf, in dem auf den obligatorischen und regelmässigen Besuch hingewiesen wird und den die Klassenlehrperson, die Eltern und der Schüler unterschreiben.

Art. 22 Beaufsichtigtes Studium

¹ Die Gemeinde übernimmt die Organisation und die Finanzierung des beaufsichtigten Studiums.

Art. 23 Hausaufgaben

¹ Die Hausaufgaben haben zum Ziel, die in der Klasse erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen. Die Hausaufgaben müssen dem schulischen Niveau und den betroffenen Fächern angepasst sein.

9 Besonderer Unterricht

Art. 24 Unterrichtsbesuch ausserhalb der öffentlichen Schule

¹ Möchte die gesetzliche Vertretung ihr Kind ausserhalb der öffentlichen Schule unterrichten lassen, muss sie die Wohnsitzgemeinde darüber informieren.

² Vor dem 1. Juli wird jeweils für das darauf folgende Schuljahr eine Unterrichtsbescheinigung der Privatschule bei der Gemeinde eingereicht.

Art. 25 Unterrichtsbesuch in einer Privatschule

¹ Institutionen, welche Privatschulunterricht anbieten, müssen vom Staat Wallis oder von einem anderen Kanton anerkannt sein.

Art. 26 Privatunterricht zu Hause

¹ Privatunterricht zu Hause ist speziellen Situationen vorbehalten, namentlich bei Krankheit und Therapie.

10 Finanzielle Beteiligung

Art. 27 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde und finanzielle Beteiligung

¹ Der Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde ist während der obligatorischen Schulzeit nur aus folgenden Gründen möglich:

a) geografische Sachzwänge;

411.001

b) Besuch einer Schule, an der in der zweiten Amtssprache des Kantons unterrichtet wird.

² Liegen geografische Sachzwänge vor oder wohnt die Familie nahe der Sprachgrenze der beiden Kantonsteile, kann der Schulinspektor auf Gesuch der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Schülers und mit der Zustimmung der Gemeinden über den Einschulungsort entscheiden. In einem Staatsratsentscheid wird festgelegt, welchen Betrag die Wohnsitzgemeinde der Schulgemeinde zu bezahlen hat. Die Eltern werden zu einer Beteiligung in der Höhe von maximal 400 Franken pro Schuljahr verpflichtet. Die Beteiligung der Eltern wird der Gemeinde am Schulort überwiesen. Sämtliche übrigen Kosten (Anreise, Mahlzeiten und beaufsichtigtes Studium) gehen zulasten der Eltern.

³ Um die Zweisprachigkeit eines Kindes auf schulischer Ebene zu erhalten oder zu fördern, kann beim Schulinspektor ein Gesuch eingereicht werden. Mit der Zustimmung der Gemeinden kann der Schulinspektor bewilligen, dass ein im französischsprachigen Teil des Kantons wohnhafter Schüler die seinem Wohnort nahe gelegenste deutschsprachige Schule besucht. Das gleiche gilt für Schüler, die im deutschsprachigen Teil des Kantons wohnen. In einem Staatsratsentscheid wird festgelegt, welchen Betrag die Wohnsitzgemeinde der Schulgemeinde zu bezahlen hat. Die Eltern werden zu einer Beteiligung in der Höhe von maximal 400 Franken pro Schuljahr verpflichtet. Die Beteiligung der Eltern wird der Gemeinde am Schulort überwiesen. Sämtliche übrigen Kosten (Anreise, Mahlzeiten und beaufsichtigtes Studium) gehen zulasten der gesetzlichen Vertreter.

11 Verschiedenes

Art. 28 Einschulungsort

¹ Teilen sich getrennt lebende Eltern das Sorgerecht für ihr Kind, müssen sie der Schuldirektion den aktuellsten Entscheid der zuständigen Behörde betreffend Wohnort des Kindes vorlegen.

Art. 29 Schutz der Persönlichkeit und Datenschutz

¹ Im Rahmen der Schule ist der Schüler in seiner Privatsphäre geschützt.

² Jede Aufnahme von mündlichen, schriftlichen oder gefilmten Daten durch Dritte, welche nicht Teil der Schule sind, müssen vorgängig durch die Schuldirektion und den/die gesetzlichen Vertreter bewilligt werden.

³ Ohne Zustimmung der Schuldirektion und der Dienststelle dürfen Lehrpersonen keine Schülerdaten herausgeben.

⁴ Die Schule hält sich in allen Fällen an die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz.

12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Anwendung

¹ Das Departement ist mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

Art. 31 Streitigkeiten

¹ Gegen jeden Entscheid in Anwendung des Gesetzes und der Verordnung über die Primarschule kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Verfügungsinstanz eingereicht werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen eingereicht werden.

³ Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

411.001

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
11.02.2015	01.08.2015	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 8/2015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	11.02.2015	01.08.2015	Erstfassung	BO/Abl. 8/2015